

## **2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verkaufssonntage in der Stadt Schwabach**

Vom XX. Mai 2019

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz – LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 21. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl. S. 745), folgende Verordnung:

### **§ 1**

- (1) In § 1 Abs. 1 werden die Wort „im gesamten Stadtgebiet der Stadt Schwabach“ durch die Worte „in dem nach Abs. 2 abgegrenzten Gebiet“, sowie das Wort „Autoparade“ durch „Autoshow“ ersetzt.
- (2) Nach § 1 Abs. 1 wird ein Abs. 2 eingefügt:  
„Die Öffnung nach Abs. 1 ist in dem durch die folgenden Straßen abgegrenzten Gebiet zulässig: Südliche Ringstraße, Nördliche Ringstraße, Am neuen Bau, Fußweg zwischen Petzoldstraße und Reichswaisenhausstraße, Reichswaisenhausstraße (Schwabacher Altstadt). Von Satz 1 umfasst sind auch Verkaufsstellen, die an die dem Gebiet zugewandte Seite der genannten Straßen angrenzen“.
- (3) § 2 wird gestrichen. § 3 wird § 2 und § 4 wird § 3.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.